

Allgemeine Pflichtangaben in Rechnungen

1. Den vollständigen **Namen und** die vollständige **Anschrift**
 - a) des leistenden **Unternehmers** sowie
 - b) des **Leistungsempfängers**.
2. Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilt USt-Identifikationsnummer.
3. Das Ausstellungsdatum.
4. Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (**Rechnungsnummer**).
5. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.
6.
 - a) den **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung bzw.
 - b) den **Zeitpunkt** der Vereinnahmung der Vorauszahlung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.
7.
 - a) das Entgelt für jeden Steuersatz oder jede Befreiung
 - b) jede im Voraus vereinbarte Preisminderung, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
8. den anzuwendenden **Steuersatz**.
9. den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag**.
10. die **USt-Identifikationsnummer** des **leistenden Unternehmers** und des **Leistungsempfängers** in den Fällen des § 14a Abs. 1, 3 und 7 UStG.
11. im Falle der **Steuerbefreiung** oder wenn der **Leistungsempfänger Steuerschuldner** ist, einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt bzw. diese der Verlagerung der Steuerschuld unterliegt. Dabei ist zwingend der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ zu verwenden.
12. im Fall der **innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge** die in § 1b Abs. 2 und 3 UStG bezeichneten Merkmale.
13. im Fall einer **Reiseleistung** (§ 25 UStG) und der **Differenzbesteuerung** (§ 25a UStG) einen Hinweis darauf, dass diese Sonderregelung angewandt wurde
 - bei Reiseleistungen: „Sonderregelung für Reisebüros“
 - bei Differenzbesteuerung: „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ oder „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“
14. im Falle der steuerpflichtigen **Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers nach § 14b Abs. 1 S. 5 UStG. Diese beträgt 2 Jahre für Privatpersonen und 10 Jahre für Unternehmer.
15. im Falle einer **Gutschrift**, ist die Bezeichnung „Gutschrift“ zwingend vorgeschrieben. Da eine Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes eher die Ausnahme bildet, verwenden Sie bitte für Korrekturen an vorher von Ihnen geschriebenen Rechnungen die Begriffe „Stornorechnung“ oder „Korrekturrechnung“.